



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

18. 11.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-6 - 79.00.25
bei Antwort bitte angeben

Herr Krekler

Telefon 0211 4566-314

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

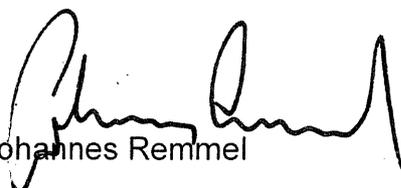
Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

Landtags-Drucksache 16/12857

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Carina*

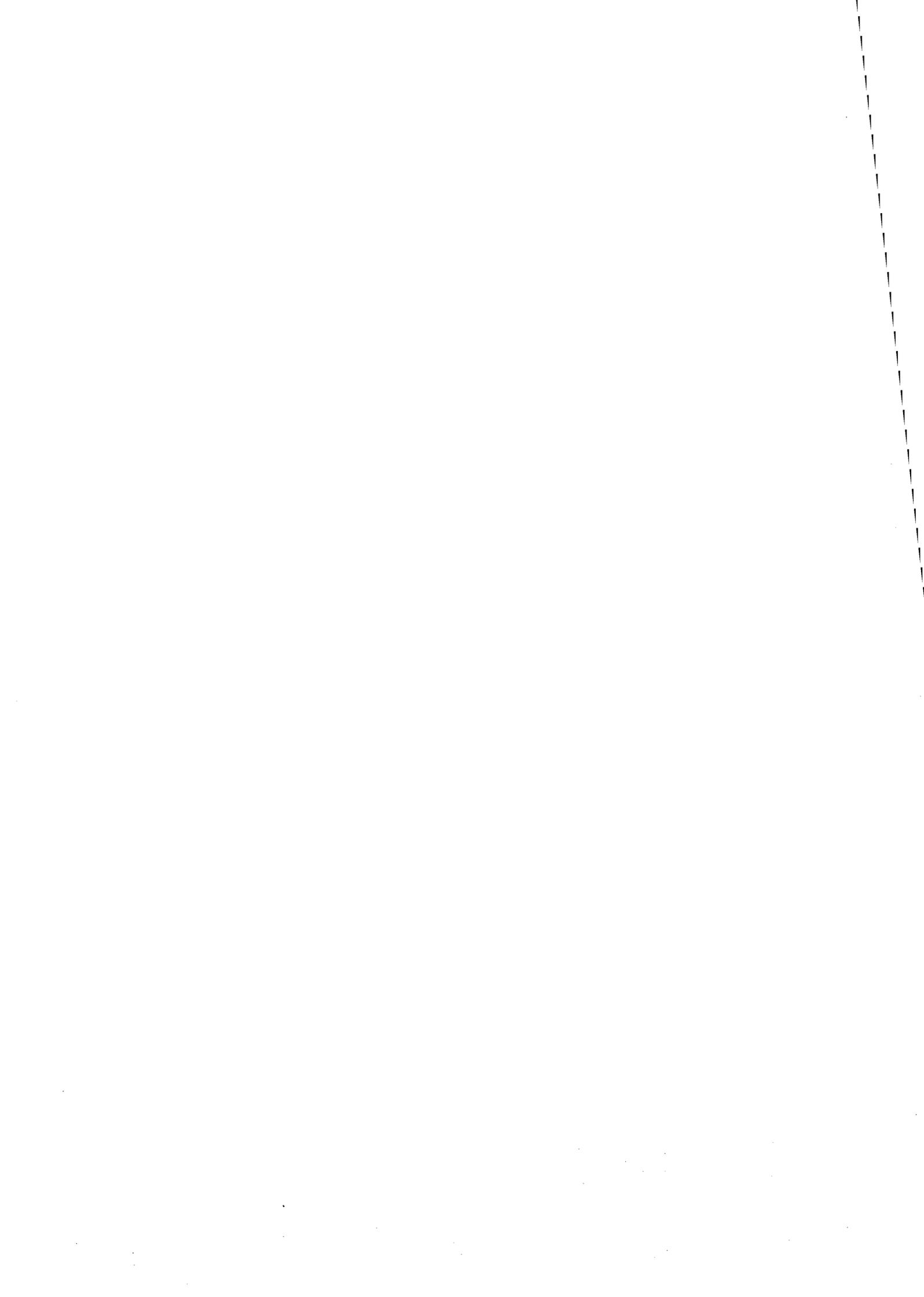
hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zum Thema „Wie ernst nimmt die Landesregierung das Konnexitätsprinzip – Gilt „wer bestellt, der zahlt“ nicht bei der Hygieneampel?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der Ausschüsse für Kommunalpolitik und für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

Landtags-Drucksache 16/12857

Bericht der Landesregierung zum Thema „Wie ernst nimmt die Landesregierung das Konnexitätsprinzip – Gilt „wer bestellt, der zahlt“ nicht bei der Hygieneampel?“

Die Landesregierung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie ernst nimmt die Landesregierung selbst das Konnexitätsprinzip im Verfahren um das Gesetz zur Einführung der Hygieneampel?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) hat gemäß den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) zum Beginn der Verbändeanhörung im Mai 2016 zusammen mit dem Gesetzentwurf den kommunalen Spitzenverbänden eine erste Kostenfolgeabschätzung übersandt. Im weiteren Verfahren hat das MKULNV am 30. Juni 2016 mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Anhörungsgespräch und am 8. August 2016 ein Konsensgespräch im Sinne von § 7 Absatz 4 KonnexAG geführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das MKULNV zahlreiche Vorschläge und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände in Bezug auf Inhalt, Aufbau und Gestaltung der Kostenfolgeabschätzung geprüft und entsprechend umgesetzt.

Dass ungeachtet dessen als Resultat des Anhörungsverfahrens nach wie vor ein Dissens zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere in Bezug auf die Höhe der durch den Zusatzaufwand des Vollzugs des Kontrollbarometers für die Kreisordnungsbehörden erwarteten Kosten besteht, bedeutet nicht, dass die Landesregierung das Konnexitätsprinzip nicht ernst nimmt.

2. Hat die Landesregierung versucht, durch ihre niedrig angesetzte Konnexitätsfolgeabschätzung den Konnexitätsgrundsatz zu umgehen?

Nein.

3. Aus welcher konkreten Basis errechnete die Landesregierung ihre Konnexitätsfolgeabschätzung?

Bei der Abschätzung des mit dem neuen Gesetz für die zuständigen Kreisordnungsbehörden zu erwartenden Aufwandes wurde zunächst berücksichtigt, dass die neuen Aufgaben des KTG unmittelbar an das bereits bestehende und praktizierte System der Lebensmittelüberwachung anknüpfen. Wie bisher führen die Kreisordnungsbehörden die Kontrollen durch und erstellen dabei die Risikobeurteilung für jeden kontrollierten Betrieb. Neu hinzu kommt lediglich die Erstellung des Formulars des Kontrollbarometers, zu der ausschließlich die bereits im Rahmen der Kontrolle erhobenen Daten verarbeitet werden, sowie der Versand des Dokuments. Der Unternehmer wird zu dem Kontrollbarometer angehört.

Bei dem Pilotprojekt Kontrollbarometer, das zusammen mit der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) seit 2013 in den Städten Bielefeld und Duisburg durchgeführt wird, fallen, auch wenn dies auf einer anderen Rechtsgrundlage geschieht, für die Behörden der Lebensmittelüberwachung vergleichbare Zusatztätigkeiten an. Der Unternehmer wird vor der Herausgabe der dem Kontrollbarometer zugrundeliegenden Daten an die VZ NRW auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes angehört. Der beim Pilotprojekt entstandene, dokumentierte zusätzliche Aufwand ist Grundlage für die Kostenfolgeabschätzung zum KTG.

Um den Aufwand für die neu hinzukommende Tätigkeit, die Erstellung des Kontrollbarometer-Ausdrucks, möglichst gering zu halten, wird das Land allen Kommunen ein Programm zur Verfügung stellen, mit dem vollautomatisiert auf Knopfdruck die Erstellung und der Ausdruck auf Basis der durchgeführten Betriebskontrolle erfolgen. Mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung sollen die Behörden ebenso ohne zusätzlichen Aufwand in die Lage versetzt werden, die Informationen

über das Kontrollbarometer in eine landesweite zentrale Internetplattform einzuspeisen.

Der Beratungsbedarf der Betriebsinhaber bei Einführung des Systems wird dadurch gemindert, dass das Land eine Informationskampagne plant mit Faltschlätern für jeden Lebensmittelunternehmer und Videos. Außerdem werden Schulungen für die Lebensmittelkontrolleure angeboten.

4. Wie bewertet die Landesregierung die nun vorgelegten Zahlen und die Mehrbelastung von 11 Mio. Euro, 14 Mio. Euro und 12 Mio. Euro in den Einführungsstufen pro Jahr?

Die vorgelegten Zahlen der kommunalen Spitzenverbände sind bislang gegenüber der Landesregierung in ihrem Zustandekommen nicht aufgeschlüsselt und plausibel gemacht worden.

Es ist zu vermuten, dass die hohen Werte ganz wesentlich auf die von den kommunalen Spitzenverbänden für notwendig gehaltene Ausweitung des sog. Vier-Augen-Prinzips bei der Lebensmittelkontrolle zurückzuführen sind. Die Behauptung, dass künftig immer zwei Kontrolleure die amtliche Regelkontrolle durchführen müssen, entbehrt indes jeder Grundlage. Zur Beweissicherung besteht die Möglichkeit der Protokollierung und der Fotografie. Bei sehr problematischen, insbesondere aggressiven Lebensmittelunternehmern werden auch jetzt schon zwei Kontrolleure eingesetzt. Es gibt keine Anzeichen, dass sich die Zahl der aggressiven Personen durch das KTG deutlich erhöhen wird. Im Rahmen des Pilotprojekts in Bielefeld und Duisburg war es bislang erwiesenermaßen nicht erforderlich, die Zahl der Vier-Augen-Kontrollen zu erhöhen. Außerdem sieht das KTG eine dreijährige Einführungsphase vor. In dieser Zeit ist zu erwarten, dass sich alle Beteiligten an das System und seine Vorteile gewöhnen werden. Der Möglichkeit der Korruption beugen die Kommunen schon jetzt vor, indem sie die Lebensmittelkontrolleure regelmäßig die Kontrollgebiete wechseln lassen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Berechnung der kommunalen Spitzenverbände bereits in der Einführungsphase auf den Wert von

knapp 12 Mio. Euro kommen kann, der nur wenig unterhalb des Wertes von 14 Mio. Euro in der verpflichtenden Phase liegt. In der Einführungsphase erfolgt der Aushang des Kontrollbarometers freiwillig und es findet noch keine Internet-Veröffentlichung durch die Behörden statt. Auch gibt es in den ersten 36 Monaten kein Anhörungsverfahren.

5. Wie reagiert die Landesregierung auf die Kritik der kommunalen Spitzenverbände im laufenden Gesetzgebungsverfahren?

Wie bereits oben unter Nummer 1 ausgeführt wurde, hat sich das MKULNV im Rahmen des Anhörungsverfahrens zwischen Mai und August 2016 konstruktiv mit den Vorschlägen, den Anregungen und der Kritik der kommunalen Spitzenverbände auseinandergesetzt und dementsprechend in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts Änderungen in den Entwürfen vorgenommen.

Auch im laufenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wird die Landesregierung mit den vorgetragenen Positionen konstruktiv umgehen.

6. Was unternimmt die Landesregierung aktuell und im weiteren Verfahren, um einen Verstoß gegen das Konnexitätsgebot zu verhindern?

Die Landesregierung hat im bisherigen Verfahren die Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes beachtet und wird dies auch künftig tun.

7. Bleibt die Landesregierung dabei, dass die Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsgrundsatzes nicht übertroffen werde?

Ja.

8. Warum plant die Landesregierung die Einführung des Kontrollbarometers nicht grundsätzlich kostenneutral für die kommunalen Ordnungsbehörden – angesichts der Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen?

Soweit möglich, hat die Landesregierung in dem Entwurf des KTG gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgesehen, namentlich in § 9 im Zusammenhang mit der zusätzlichen Kontrolle.

Unabhängig davon hat das Land die Kommunen in diesem Jahr in die Lage versetzt, kostendeckende Gebühren für die Durchführung der amtlichen Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu erheben. Da es sich bei den Kontrollen, die dem Kontrollbarometer zu Grunde gelegt werden, immer um amtliche Regelkontrollen handelt, sind diese also gewissermaßen vollständig gebührenfinanziert.